



AG Kosmetische Mittel Jahresbericht 2024

Obmann: Dr. B. Fellenberg

Aktuell besteht die AG aus insgesamt 21 aktiven und korrespondierenden Mitgliedern. Im Jahre 2024 wurden zwei Sitzungen der AG durchgeführt (72. und 73. Sitzung). Die Frühjahrsitzung fand online statt, die Sitzung im November in Frankfurt persönlich mit der Möglichkeit der Hybrid-Teilnahme. Die nächste Sitzung ist für den September 2025 geplant, bei diesem Termin stehen auch Neuwahlen für die Gruppe an.

Wie auch die Jahre zuvor war ein Schwerpunkt der AG das Thema Datenblätter zur Bewertung spezieller Inhaltsstoffe in kosmetischen Produkten. Um diese Datenblätter einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich zu machen, wurden diese ins Englische übersetzt und auf die englischsprachige Website der GDCh eingestellt. Eine Ausnahme bildet das Datenblatt Vitamin A und seine Ester, welches sich aufgrund regulatorischer Änderungen noch in Überarbeitung befindet. Weitere Ideen für die Erstellung neuer Datenblätter wurden gesammelt (z. B. Hyaluronsäure). Alle erstellten Datenblätter sind auf der Internetseite der Arbeitsgruppe kostenfrei abrufbar.

Auch wenn diese Datenblätter keinen Rechtscharakter besitzen, haben sie sich doch beim Handel, den Herstellern, Behörden, Handelslaboren und Sachverständigen als wichtige Orientierungshilfe für den deutschen Markt etabliert.

Weiterhin wurde das Positionspapier zur Konservierung kosmetischer Mittel aktualisiert und zweisprachig auf der Website eingestellt.

Ein weiterer Schwerpunkt der Arbeit waren wie die Jahre zuvor Fragen zu Auslobungen kosmetischer Mittel sowie zur rechtlichen Einstufung von Produkten im Allgemeinen.

So wurde u. a. zu hygienischen Aspekten bei sogenannten Refill-Produkten diskutiert und die Frage erläutert, inwieweit der Sicherheitsbewerter derartige Aspekte bereits berücksichtigen kann oder muss. Aus Beprobungen von Flüssigseifen in öffentlichen Bereichen mit Refill-Systemen wurde zum Teil von hohen Verkeimungsraten berichtet. Weiterhin wurde über die Möglichkeit der Verwendung mehrseitiger Etiketten sowie des Hand-im-Buch-Symbols gesprochen. Grundlegend gilt hier, dass keine Verbrauchertäuschung vorliegen darf, aber solche Etiketten grundsätzlich möglich sind. In diesem Bereich wurde auch eine ALS-Stellungnahme aus dem Lebensmittelbereich zur Interpretation herangezogen.

Auf stofflicher Ebene wurde über mögliche Rückstände von Simmondsin (cyanogenes Glycosid) in kosmetischen Mitteln diskutiert. Als Quellen für diese Substanz kommen Jojobaöl oder andere Jojoba-Extrakte in Betracht. Hintergrund der Frage war ein Positionspapier des BfR aus 2023 zu diesem Thema. In der AG sind bisher keine positive Befunde zu dieser Substanz bekannt. Es wurde darauf hingewiesen, dass die Art der Aufarbeitung beim Jojoba einen entscheidenden Einfluss auf den Gehalt an Simmondsin haben kann.

Als weiteres stoffliches Thema wurden kosmetische Mittel mit einem verhältnismäßig hohem Anteil von Niacinamid (Vitamin B3) von bis zu 10 % diskutiert. Im aktuellen Datenblatt werden Gehalte von bis zu 5 % als gut hautverträglich beschrieben. Nach Auffassung der Gruppe ist im Einzelfall vom Sicherheitsbewerter zu prüfen, ob derart

hohe Gehalte akzeptabel sind. Etwaige Patch-Tests sowie die Bewertung im Rahmen des Sicherheitsberichts sind unabdingbar.

Aufgrund aktueller regulatorischer Einschränkungen für Vitamin A (Retinol) und Vitamin-A-Derivate sind vermehrt Produkte im Markt, die sogenannte Retinoide einsetzen. Retinoide wirken im Allgemeinen stärker als Retinole und sind daher wirksamer, aber auch mit einem höheren Reizpotenzial für empfindliche Hauttypen. Retinoide sind aktuell im Kosmetikrecht nicht genauer reguliert und sind daher wie alle andere Inhaltsstoffe für Kosmetika auch im Hinblick auf die sichere Verwendung bei Erstellung des Sicherheitsberichts zu bewerten.

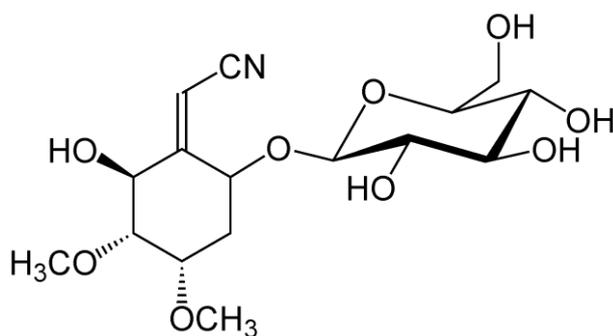
Die verstärkte Verwendung von Retinoiden sollte bei Überarbeitung und Neuausstellung des Datenblatts Vitamin A mitbetrachtet werden.

Der Einsatz von Formaldehyd in kosmetischen Mitteln ist aktuell nur noch indirekt über die Verwendung formaldehydabspaltender Konservierungsstoffe gemäß Annex V der Kosmetik-Verordnung erlaubt. Bei Überschreiten bestimmter Mengen im Endprodukt ist der Hinweis „spaltet Formaldehyd ab“ auf dem Etikett des Produktes notwendig. Es wurde die Frage diskutiert, ob dieser Hinweis auch dann verpflichtend anzugeben ist, wenn der Eintrag des Formaldehyds über andere Quellen erfolgt.

Die AG ist der Ansicht, dass aus regulatorischer Sicht der Warnhinweis nur im Falle des Eintrags über einen Abspalter notwendig ist. Es sollte über Stabilitätstests auf eine mögliche Bildung von Formaldehydrückständen im Laufe der Lagerung eines Produktes geprüft werden. Ein Eintrag sei zu minimieren.

Zudem wurde noch über die Einbringung und Bewertung von Schwermetallrückständen in Zahnpfutzmitteln durch die Verwendung entsprechender Rohstoffe, z. B. Heilerden diskutiert. Die AG ist sich einig, dass es sich stets um eine Einzelfallentscheidung handelt und mögliche Rückstände bei Erstellung des Sicherheitsberichts (auch die orale Aufnahme) zu berücksichtigen sind.

Leider mussten wir uns auch im Jahre 2024 von einigen wohlverdienten, langjährigen Mitgliedern verabschieden, die sich entweder in den Ruhestand verabschiedet haben oder andere Tätigkeitsbereiche in ihren Unternehmen bzw. Behörden übernommen haben. Wir wünschen beruflich als auch privat für die Zukunft alles Gute!



Simmondsin (CAS-Nummer 51771-52-9) ist ein cyanogenes Glycosid aus der Jojoba-Pflanze (*Simmondsia chinensis*). Eine direkte toxische Wirkung ist zwar nicht bekannt, dennoch warnt das BfR vor der Einnahme von simmondsin- bzw. jojobahaltigen Appetitzüglern, da die Wirkung nicht abschließend geklärt ist.